

# Entwicklung in Bayern PROJEKT/nfo

und Dorferneuerung Guteneck-Weidenthal

# Wertermittlung der landwirtschaftlichen Grundstücke im Verfahrensgebiet

Sehr geehrte Teilnehmerin, sehr geehrter Teilnehmer, sehr geehrte Damen und Herren,

in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz ist jeder Teilnehmer für seine eingelegten Grundstücke wertgleich abzufinden. Wichtigste Grundlage dafür ist die Wertermittlung. Im Zeitraum vom 12. April bis zum 05. Mai 2017 wird der um drei auswärtige Sachverständige verstärkte Vorstand der Teilnehmergemeinschaft diese Wertermittlung vornehmen und den Tauschwert der Grundstücke im Verfahrensgebiet ermitteln.

Die folgenden Informationen sollen Ihnen helfen, sich mit dem System der Wertermittlung der Grundstücke vertraut zu machen.

Bei weiteren Fragen stehen der Vorsitzende sowie die örtlichen Vorstandsmitglieder gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Martin Stahr Baurat

Vorsitzender des Vorstands der Teilnehmergemeinschaft



Teilnehmergemeinschaft Guteneck-Weidenthal am Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz Falkenberger Straße 4 · 95643 Tirschenreuth Telefon 09631 7920-0 · Fax 09631 7920-601 poststelle@ale-opf.bayern.de www.landentwicklung.bayern.de



# Festlegung des Tauschwertes

Bei der Wertermittlung der landwirtschaftlich genutzten Grundstücke kommt es auf die natürliche Ertragsfähigkeit an. Sie hängt unter anderem vom Aufbau des Bodens, seinem Humusgehalt, seiner Durchlüftung und seiner Wasserverfügbarkeit ab. Der Tauschwert der Grundstücke wird deshalb jeweils anhand mehrerer Bodenproben bestimmt. Für Einflüsse, die den Ertrag mindern, wie z. B. Hängigkeit, Waldschatten, Nässe, Steine und dergleichen, werden entsprechende Abschläge vorgenommen. Für evtl. werterhöhende Umstände sind entsprechende Zuschläge vorgesehen.

Bei Bauflächen und Bauerwartungsland richtet sich der Tauschwert nach dem Verkaufspreis (Verkehrswert), der ortsüblich zu erzielen ist. Er kann ein Vielfaches des Tauschwertes für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke betragen.

Die Entfernung der Grundstücke von der Hofstelle oder der Ortslage spielt bei der Wertermittlung keine Rolle. Sie wird bei der Neugestaltung der Grundstücke berücksichtigt.

#### Wertgleicher Tausch

Der Tauschwert der einzelnen Grundstücke wird durch Wertzahlen (WZ) festgelegt. Diese werden ebenso wie die jeweiligen Zu- und Abschläge in die Wertermittlungskarte eingetragen. Welche Auswirkungen unterschiedliche Wertzahlen von Grundstücken auf die Zusammenlegung der Flächen haben, kann den folgenden Rechenbeispielen entnommen werden.

#### Beispiel 1:

Bei der Verlegung eines Grundstücks mit der Wertzahl 20 auf ein Grundstück mit der Wertzahl 21 erhält man  $^{20}/_{21} = 0,9524$  der ursprünglichen Fläche, also pro ha um 476 m² weniger an Fläche.

### Beispiel 2:

Bei der Verlegung eines Grundstücks mit der Wertzahl 21 auf ein Grundstück mit der Wertzahl 20 erhält man  $^{21}/_{20} = 1,0500$  der ursprünglichen Fläche, also pro ha um 500 m² mehr an Fläche.

Bei diesen Beispielen ist jedoch der aufzubringende Abzug für Ausgleichsmaßnahmen und Wegebau nicht berücksichtigt.

## Verfahrensablauf der Wertermittlung

Die Ergebnisse der Wertermittlung werden allen Teilnehmern vor den Verhandlungen zur Neuverteilung der Grundstücke in einer Versammlung erläutert. Anschließend werden die Wertermittlungsunterlagen zwei Wochen lang zur Einsichtnahme ausgelegt. Während dieser Zeit können dagegen schriftliche Einwendungen vorgebracht werden. Auf diese Termine wird durch öffentliche Bekanntmachung und einer Presseberichterstattung gesondert hingewiesen.

Die Vorstandschaft wird die Ergebnisse der Wertermittlung feststellen, wenn alle Grundstückseigentümer über ihre neuen Flurstücke informiert sind. Diese Feststellung wird in Verbindung mit einer erneuten Auslegung der Unterlagen öffentlich bekannt gemacht. Innerhalb eines Monats nach



dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung besteht dann die Möglichkeit, sie mit Widerspruch und Klage anzufechten. Die Behandlung des Widerspruches erfolgt zuerst im Rahmen der von Ihnen gewählten Vorstandschaft. Sollte keine Einigung erzielt werden, so wäre die nächste Instanz der sogenannte Spruchausschuss am Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz sowie im Anschluss der Verwaltungsgerichtshof in München.

Nehmen Sie im eigenen Interesse die Gelegenheit wahr, die Ergebnisse der Wertermittlung schon bei ihrer ersten Auslegung intensiv zu betrachten und ggf. auf Unstimmigkeiten hinzuweisen.



Weitere Informationen zur Wertermittlung finden Sie auf der Website der Verwaltungsgemeinschaft Nabburg, im Bereich Leben in Guteneck.

